

Punkt 5

AöR
0089/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 08.12.2020

Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 die Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossen. Demzufolge bildet der Verwaltungsrat zu seiner inneren Ordnung gem. §7 Abs. 6 der Satzung Kulturbeirat, Betriebsbeirat und einen Beirat für Parken. Der Beirat für Partner- und Patenschaften entfällt. Aufgrund dieser Satzungsänderung ist ebenfalls eine Anpassung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR (GeschO VR) wie folgt notwendig.

1. Im **§ 8 Beiräte, Absatz 1)** wird der Beirat für Partner und Patenschaften gestrichen:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
„Der Verwaltungsrat bildet zu seiner inneren Ordnung und zur Einbeziehung von Fachwissen die folgenden Beiräte: - Kulturbeirat, - Beirat für Partner- und Patenschaften - Betriebsbeirat, - Beirat Parken.“	„Der Verwaltungsrat bildet zu seiner inneren Ordnung und zur Einbeziehung von Fachwissen die folgenden Beiräte: - Kulturbeirat, - Betriebsbeirat, - Beirat Parken.“

2. Im **§ 9 Zuständigkeit der Beiräte Absatz 1)** wird der 2. Satz unter Buchstabe a) und der Wortlaut des Buchstaben b) gestrichen, der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b) und der bisherige Buchstabe d) wird zum Buchstaben c)

Alte Fassung:	Neue Fassung:
„Die Beiräte sind für die folgenden Fachbereiche berufen: a) Zum Kulturbeirat gehören die Engelbert-Humperdinck Musikschule, die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum, die Tourismusförderung und Theater- und Kulturprojekte. Der Fachbereich	„Die Beiräte sind für die folgenden Fachbereiche berufen: a) Zum Kulturbeirat gehören die Engelbert-Humperdinck Musikschule, die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum, die Tourismusförderung und Theater- und Kulturprojekte.

<p>Tourismusförderung ist nur insoweit Gegenstand des Kulturbeirats, soweit nicht Partner- und Patenschaftsangelegenheiten betroffen sind.</p> <p>b) Zum Beirat für Partner- und Patenschaften gehört Tourismusförderung soweit Partner- und Patenschaftsangelegenheiten betroffen sind.</p> <p>c) Zum Betriebsbeirat gehören die Fachbereiche betreffend Abwasser, Wasser, Energie sowie Netze- und Telekommunikation.</p> <p>d) Zum Beirat Parken gehört der Fachbereich Parkraumbewirtschaftung.</p>	<p>c) Zum Betriebsbeirat gehören die Fachbereiche betreffend Abwasser, Wasser, Energie sowie Netze- und Telekommunikation.</p> <p>d) Zum Beirat Parken gehört der Fachbereich Parkraumbewirtschaftung.</p>
---	--

3. Im **§ 9 (Zuständigkeit der Beiräte) Absatz 2)** wird der Buchstabe b) gestrichen. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b) und der bisherige Buchstabe d) wird zum Buchstaben c).

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p>„Jeder Beirat berät grundsätzlich nur Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1. Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass von Satzungen; - Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt, - den Inhalt Allgemeiner Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen. <p>a) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Kulturbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über</p> <p>aa) alle Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere über die</p>	<p>Jeder Beirat berät grundsätzlich nur Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1. Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass von Satzungen; - Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt, - den Inhalt Allgemeiner Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen. <p>a) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Kulturbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über</p> <p>aa) alle Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere über die</p>

<p>Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege;</p> <p>bb) die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;</p> <p>cc) grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule;</p> <p>dd) die Grundsätze zur Förderung der Freizeitgestaltung einschließlich aller Veranstaltungen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung, der (auch überörtlichen) Tourismusförderung und der Stadtbibliothek soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschuss gegeben ist;</p> <p>ee) die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen kulturellen Darbietungen;</p> <p>ff) den Erwerb von Kunstgegenständen ab 5.000,- EURO;</p> <p>gg) den Erwerb von Museumsgut ab 5.000,- EURO;</p> <p>hh) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen sollen, soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschusses gegeben ist.</p> <p>b) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Beirat für Partner- und Patenschaften in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch alle anderen Angelegenheiten der Partnerschaft und Patenschaft.</p> <p>c) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Betriebsbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über</p> <p>aa) die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen</p>	<p>Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege;</p> <p>bb) die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;</p> <p>cc) grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule;</p> <p>dd) die Grundsätze zur Förderung der Freizeitgestaltung einschließlich aller Veranstaltungen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung, der (auch überörtlichen) Tourismusförderung und der Stadtbibliothek soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschuss gegeben ist;</p> <p>ee) die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen kulturellen Darbietungen;</p> <p>ff) den Erwerb von Kunstgegenständen ab 5.000,- EURO;</p> <p>gg) den Erwerb von Museumsgut ab 5.000,- EURO;</p> <p>hh) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen sollen, soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschusses gegeben ist.</p> <p>b) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Betriebsbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über</p> <p>aa) die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet;</p> <p>bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden</p>
--	---

<p>hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet;</p> <p>bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>cc) die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;</p> <p>dd) die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten und wenn die Stundungszeit länger als 3 Jahre dauert;</p> <p>ee) die Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten;</p> <p>ff) den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 10.000,- EURO überschreiten.</p> <p>d) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 berät der Beirat Parken in dem zugewiesenen Fachbereich auch noch über</p> <p>aa) die Öffnungszeiten der Parkgaragen;</p> <p>bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.</p>	<p>Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>cc) die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;</p> <p>dd) die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten und wenn die Stundungszeit länger als 3 Jahre dauert;</p> <p>ee) die Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten;</p> <p>ff) den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 10.000,- EURO überschreiten.</p> <p>c) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 berät der Beirat Parken in dem zugewiesenen Fachbereich auch noch über</p> <p>aa) die Öffnungszeiten der Parkgaragen;</p> <p>bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.</p>
---	--

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR wie folgt:

Neue Fassung:

§ 8 Beiräte, Absatz 1)

„Der Verwaltungsrat bildet zu seiner inneren Ordnung und zur Einbeziehung von Fachwissen die folgenden Beiräte:

- Kulturbeirat,
- Betriebsbeirat,
- Beirat Parken.“

§ 9 Zuständigkeit der Beiräte, Absatz 1)

„Die Beiräte sind für die folgenden Fachbereiche berufen:

- a) Zum Kulturbeirat gehören die Engelbert-Humperdinck Musikschule, die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum, die Tourismusförderung und Theater- und Kulturprojekte.
- b) Zum Betriebsbeirat gehören die Fachbereiche betreffend Abwasser, Wasser, Energie sowie Netze- und Telekommunikation.
- c) Zum Beirat Parken gehört der Fachbereich Parkraumbewirtschaftung.“

§ 9 Zuständigkeit der Beiräte, Absatz 2)

Jeder Beirat berät grundsätzlich nur Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1. Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:

- Erlass von Satzungen;
 - Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt,
 - den Inhalt Allgemeiner Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen.
- a) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Kulturbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über
 - aa) alle Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere über die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege;
 - bb) die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
 - cc) grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule;
 - dd) die Grundsätze zur Förderung der Freizeitgestaltung einschließlich aller Veranstaltungen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung, der (auch überörtlichen) Tourismusförderung und der Stadtbibliothek soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschuss gegeben ist;
 - ee) die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen kulturellen Darbietungen;
 - ff) den Erwerb von Kunstgegenständen ab 5.000,- EURO;
 - gg) den Erwerb von Museumsgut ab 5.000,- EURO;

- hh) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen sollen, soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschusses gegeben ist.
- b) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Betriebsbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über
 - aa) die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet;
 - bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - cc) die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
 - dd) die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten und wenn die Stundungszeit länger als 3 Jahre dauert;
 - ee) die Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten;
 - ff) den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 10.000,- EURO überschreiten.
- c) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 berät der Beirat Parken in dem zugewiesenen Fachbereich auch noch über
 - aa) die Öffnungszeiten der Parkgaragen;
 - bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.